

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes

Rechtsgrundlagen:

- § 9 BBauG v. 23. 6. 60
- § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 29. 11. 60
- §§ 4 u. 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW v. 28. 10. 52
- §§ 8, 17-20, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung v. 26. 6. 62
- § 103 d. Bauordnung f. d. Land NRW v. 25. 6. 62 § 1

Nebenanlagen
Vor den Baugrenzen in der Straße Kreitzweg, projekt. Straße "A" und "B" sind Nebenanlagen gem. § 14 (1) BauNutzVO nicht zulässig.

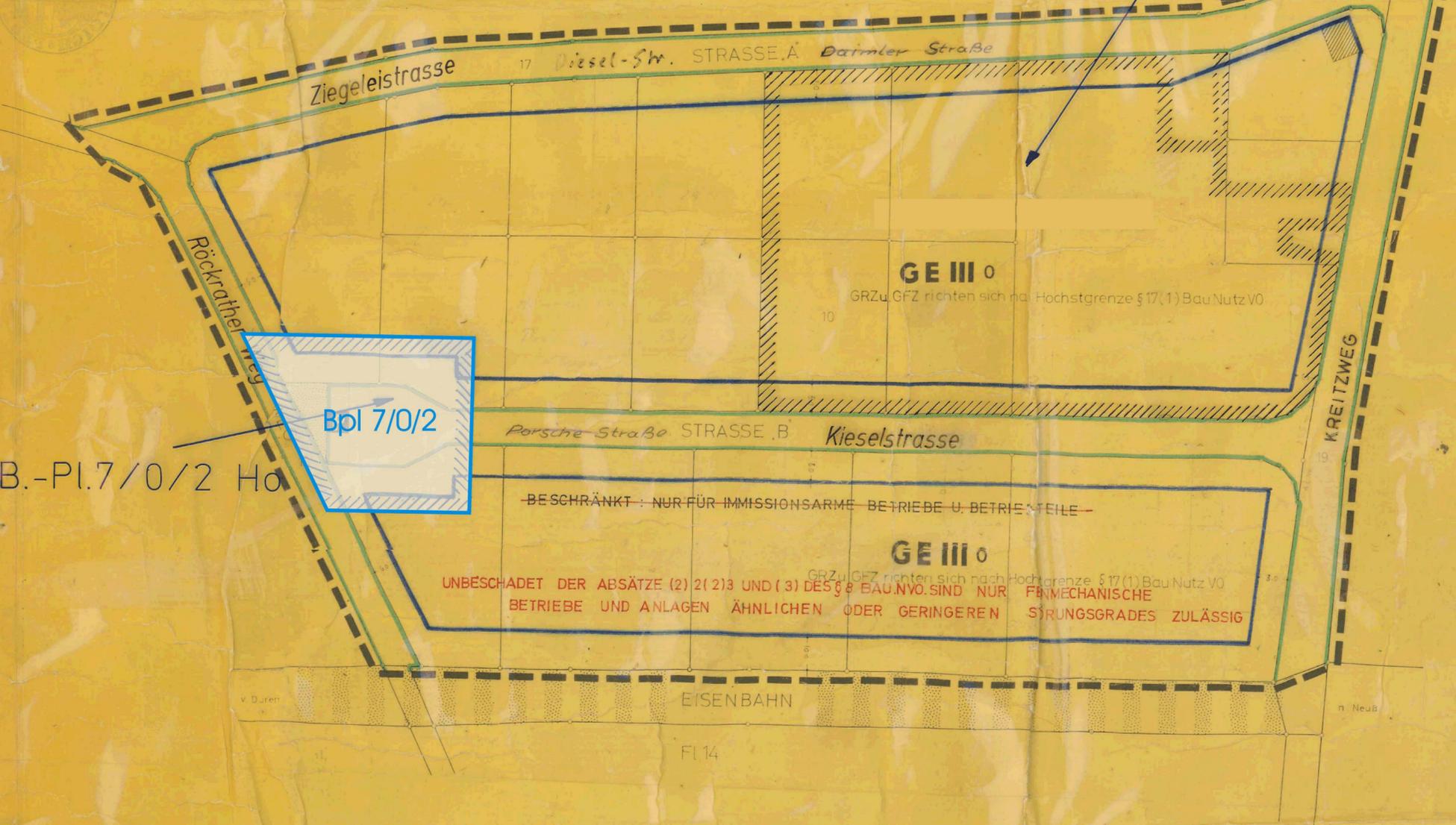
Außenanlagen

a.) Die nicht überbaubare Fläche zwischen der Trasse der DB zur Straße "B" ist in einer Breite von 10 m stark konzentriert mit mittelhochstämmigen Bäumen, die durch Buschwerk zu ergänzen sind, einzugrünen. Alle Arten von bodenständigen, hierzulande gut gedeihenden Baumfamilien sind zugelassen, mit Ausnahme von Pappeln. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die östlich gelegenen Wohngebiete vor Immissionen zu schützen.

b.) Die übrigen nicht überbaubaren Flächen entlang der Straße können bis zu 1/3 für Ein- und Ausfahrten genutzt werden. Die verbleibenden Flächen sind sinngemäß wie in § 2 (a) dieser Satzung einzugrünen.

Für das in schwarz (////) gekennzeichnete Gebiet wurde durch die vereinfachte Änderung Nr. 1 die geschlossene Bauweise festgesetzt.

Neuss, den



Zeichenerklärung

Festsetzungen des Bebauungsplanes

Art und Maß der baulichen Nutzung

- III Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze
- 0 Offene Bauweise

Verkehrflächen

- Straßenverkehrsflächen
- Öffentliche Parkflächen
- Straßenbegrenzungslinie
- Begrenzung sonstiger Verkehrsflächen

Bestandsangaben nach DIN 18702, I, B

- Wohngebäude
- Wirtschafts- und Industriegebäude
- Grünflächen, Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft
- Grünflächen

Nachrichtliche Übernahmen

- Flächen für Bahnanlagen
- Gepl. Neuparzellierung

Maßstab 1:1000

ROTE ÄNDERUNG LAUT VERFÜGUNG DES REG. PRÄS. VOM 15.4.1969 AKT. ZCL. 34.3. - 12.23 UND RATS BESCHLUSS VOM 8.9.1969 HOLZHEIM, DEN 16.3.70 BÜRGERMEISTER RATSMITGLIED

ES WIRD BESCHLIESSEN, DASS DIE DARSTELLUNG MIT DEM FLURBEREINIGUNGSPLAN ÜBEREINSTIMMT. DIE FLURBEREINIGUNG IST NOCH NICHT BEWIRKSAMT. DIE FLURBEREINIGUNG DER STAATSBÄUMLICHEN PLANUNG IST GEOMETRISCH EINDEUTIG.

GREVENBROICH, DEN 16. Sep. 1968
Der Oberkreisdirektor
Katasteramt
Kampel
Kreisvermessungsamt

GREVENBROICH, DEN 18. Sep. 1968
Landkreis Grevenbroich
Der Oberkreisdirektor
Planungsabteilung
Walter
Kreisbaurat z. A.

HOLZHEIM, DEN 10.5.1968
F. v. ...
(Hohenschütz) BÜRGERMEISTER
W. Becker
(Steinlein) RATSMITGLIED

HOLZHEIM, DEN 5.12.1968
...
(Becker) BÜRGERMEISTER
W. Steinlein
(Steinlein) RATSMITGLIED

HOLZHEIM, DEN 16. Sep. 1968
ANGEFERTIGT
GREVENBROICH, DEN 16. Sep. 1968
DER BEKREISDIREKTOR
VERMESSUNGSAMT
Mikus
Kreisvermessungsoberrat

DUSSELDORF, DEN 18.4.69
REGIERUNGSPRÄSIDENT
I. A.
Becker
BÜRGERMEISTER
Steinlein
GEMEINDEVERTRETER

HOLZHEIM, DEN 21.12.1969
Becker
BÜRGERMEISTER
Steinlein
GEMEINDEVERTRETER

GEMEINDE HOLZHEIM
BEBAUUNGSPLAN NR. 7

1. Ausfertigung

KREIS GREVENBROICH
GEMARKUNG HOLZHEIM FLUR 13

Textliche Festsetzungen

zum Bebauungsplan Nr. 7
- Holzheim -

Redaktionelle Anmerkung: Rechtskraft 20.12.1969 Es gilt die BauNVO 1962

Die textlichen Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplanes.

Rechtsgrundlagen:

- 1.) § 9 BBauG v. 23.06.1960
- 2.) § 4 der 1. Verordnung zur Durchführung des BBauG v. 29.11.1960
- 3.) §§ 4 und 28 der Gemeindeordnung für das Land NRW v. 28.10.1958
- 4.) §§ 8, 17-20, 22 u. 23 der Baunutzungsverordnung des Bundesministers für Wohnungswesen, Städtebau und Raumordnung v. 26.06.1962
- 5.) § 103 d. Bauordnung f.d. Land NRW v. 25.06.1962

1. Nebenanlagen

Vor den Baugrenzen in der Straße Kreitzweg, projekt. Straße „A“ und „B“ sind Nebenanlagen gem. §14 (1) BauNutzVO nicht zulässig.

2. Außenanlagen

- a.) Die nicht überbaubare Fläche zwischen der Trasse der DB zur Straße „B“ ist in einer Breite von 10 m stark konzentriert mit mittelstämmigen Bäumen, die durch Buschwerk zu ergänzen sind, einzugrünen. Alle Arten von bodenständigen, hierzulande gut gedeihenden Baumfamilien sind zugelassen, mit Ausnahme von Pappeln. Diese Maßnahme ist erforderlich, um die östlich gelegenen Wohngebiete vor Immissionen zu schützen.
- b.) Die übrigen nicht überbaubaren Flächen entlang der Straße können bis zu 1/3 für Ein- und Ausfahrten genutzt werden. Die verbleibenden Flächen sind sinngemäß wie in § 2 (a) dieser Satzung einzugrünen.